

## Hilfreiche Internetadressen

[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)  
[www.ganztaegig-lernen.de](http://www.ganztaegig-lernen.de)  
[www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de)  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)  
[www.mfkjks.nrw.de](http://www.mfkjks.nrw.de)  
[www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)  
[www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.lwl.org](http://www.lwl.org)  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Serviceagentur „Ganztägig lernen“  
in Nordrhein-Westfalen  
Institut für soziale Arbeit e.V.  
Friesenring 32/34  
48147 Münster  
[serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de](mailto:serviceagentur.nrw@ganztaegig-lernen.de)



Text: Birgit Averbeck, wissenschaftl. Mitarbeiterin im Dezernat  
für Schule, Jugend und Familie der Stadt Dortmund  
Prof. Dr. Sigrid A. Bathke, Hochschule Landshut

Redaktion: Milena Bücken

Gestaltung und Herstellung: KJM GmbH, Münster

Druck: Lechte Medien, Emsdetten

2007 – 2013 © by Institut für soziale Arbeit e.V.  
2. vollständig aktualisierte Ausgabe

gefördert vom:

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



gefördert von



„Lernen für mehr! Ganztagig lernen.“ ist ein Programm der  
Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das  
Bundesministerium für Bildung und Forschung und den  
Europäischen Sozialfonds.

LEBEN FÜR MEHR!  
ganztagig lernen





# Kinderschutz gemeinsam gestalten

**Gesetzliche Grundlagen**  
**Begriffsbestimmungen**  
**Handlungsschritte**

SERVICEAGENTUR

*ganztätig lernen.*

NORDRHEIN-WESTFALEN





*Vanessa ist eigentlich immer eine fröhliche wissbegierige Schülerin gewesen. Seit kurzer Zeit jedoch erkennen Sie sie nicht wieder. Sie zieht sich immer mehr zurück, zuckt sogar zusammen, wenn man sie anspricht. Auch ihre schulischen Leistungen leiden darunter. Von Klassenkameraden erfahren Sie, dass Vanessa gar den Sportunterricht schwänzt – zu groß ist die Angst, dass man ihre blauen Flecken sehen könnte. Dem neuen Freund ihrer Mutter rutscht öfter mal die Hand aus, wenn er genervt ist. „Wenn Du nicht parierst, kommst Du eben in ein Heim!“, sagt er. Vanessa hat Angst und Sie machen sich Sorgen. Aber was können Sie überhaupt tun? Wann müssen Sie handeln?*

Sicher haben Sie diese Fallskizze schon einmal erlebt oder Kolleginnen und Kollegen

haben Ihnen davon erzählt. Schließlich stehen Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Fachkräfte im Ganztage in der Regel täglich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nehmen Signale problematischer Entwicklungen daher oftmals zuerst wahr. Häufig ist man in solchen Situationen jedoch unsicher und weiß nicht, welche konkreten Schritte im Einzelfall sinnvoll und notwendig sind.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen in kurzer und prägnanter Weise Handlungsoptionen für die Schule sowie Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vermitteln. Die gesetzlichen Grundlagen sowie hilfreiche Internetlinks finden Sie am Ende der Broschüre.

## **Kinderschutz gemeinsam verantworten**

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Verantwortung, die insbesondere alle Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, in ihrer jeweiligen Profession fordert. Öffentlich diskutierte dramatische Fälle von Kindeswohlgefährdung bilden den Ausgangspunkt für eine intensivierte Diskussion um die Verbesserung der rechtlichen

Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in den vergangenen Jahren.

♦ In der Folge erfuhr durch den am 01.10.2005 neu eingeführten § 8a SGB VIII (Achttes Buch Sozialgesetzbuch = Kinder- und Jugendhilfegesetz) zunächst der Schutzauftrag des Jugendamtes sowie der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine deutliche und für die



Praxis der Kinder- und Jugendhilfe folgenreiche Präzisierung.

- ♦ Die Korrespondenznorm zum § 8a SGB VIII für die Schulen findet sich seit dem 01.08.2006 im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“ (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).
- ♦ Am 01.01.2012 trat schließlich das Bundeskinder-schutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BKiSchG) in Kraft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz vor dem Hintergrund vielfältiger Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis und Forschung der Kinder- und Jugendhilfe seit Einführung des § 8a SGB VIII auch für andere Berufsgruppen weiter konkretisiert.

Im Fokus all dieser gesetzlichen Neuregelungen steht eine intensivierte Zusammen-

arbeit zwischen allen Akteuren in kinder- und jugendnahen Arbeitsfeldern - mit dem Ziel, Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, geeignete Hilfeleistungen zu installieren und zu koordinieren und somit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Für Teams aus Lehr- und Fachkräften in Schule ist in diesem Zusammenhang zugleich Chance und Herausforderung, eine besondere Sensibilität gegenüber Vernachlässigung und Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, die multi-professionell, fachlich versiert und im Zusammenspiel mehrerer Blickwinkel zustande kommt.

Neben der rechtzeitigen Wahrnehmung von Gefährdungslagen und Wissen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -grenzen geht es bei dem Themenkomplex Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung also immer auch um Teamentwicklung, den Aufbau von Kooperationsstrukturen sowie Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten und Leistungsspektren relevanter Akteure in den Bereichen Schule und Jugendhilfe.



## Kinderschutz und Elternrecht

Nicht jedes elterliche Verhalten, das der Entwicklung eines Kindes objektiv nicht förderlich ist, ist eine Kindeswohlgefährdung. Grundsätzlich gesteht der Staat in erster Linie den Eltern das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten.

„Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht von Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ heißt es in Artikel 6, Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Kindeswohlgefährdungen sind

ausschließlich elterliche Verhaltensweisen, die zu einem Entzug der elterlichen Sorge durch ein Familiengericht führen können. Kinderschutz jedoch beginnt wesentlich früher mit dem Ziel, eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Schule kann und muss hier sowohl bei akuten Situationen als auch im präventiven Bereich Verantwortung übernehmen und handeln. Dies sollte durch verbindliche Reaktionsketten innerhalb der Schule und in Kooperation mit dem Jugendamt und weiteren Stellen umgesetzt werden.

## Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind rechtliche und normative Konstrukte, für die es keine allgemeingültige Definition geben kann. Konkretisiert wird dieser komplexe Gegenstandsbereich jedoch in § 1666 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der die Rechtsgrundlage zur Ermächtigung staatlicher Eingriffe in die elterliche Sorge durch das Familiengericht – im Interesse eines möglichst effektiven Schutzes der Kinder oder Jugendlichen – darstellt.

Gefährdet ist das Kindeswohl in diesem Sinne immer nur beim Bestehen einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Um den komplexen Problembereich der Kindeswohlgefährdung zu differenzieren, werden allgemein vier Formen von Gefährdungen unterschieden:

### **Kindesvernachlässigung**

**„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“** (Schone et. al. 1997, S. 21).

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft) außerdem auf den emotionalen Austausch (Zuwendung, Sicherheit), die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

### **Körperliche Kindesmisshandlung**

Unter körperlicher Kindesmisshandlung versteht man die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind (vgl. Hasenbrink 1995, S. 227). Konkreter formuliert bedeutet dies: **„Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltvollen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität (z.B. körperliche Züchtigung) oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen“** (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 52).

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

### **Seelische Kindesmisshandlung**

In der Literatur findet sich statt des Begriffs der seelischen

Misshandlung auch häufig der Begriff der psychischen oder emotionalen Misshandlung. Unter seelischer Kindesmisshandlung werden Handlungen und Aktionen verstanden, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Bei Mündler/Mutke/Schone findet sich in Anlehnung an Engfer folgende Erläuterung: **„Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln“** (vgl. Engfer, 1986, S. 11, zit. n. Mündler/Mutke/Schone 2000, S. 55).

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt an Kindern (oder Jugendlichen) meint **„...jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen**

**den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“** (Bange/Deegener 1996, S.105). Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Hinzu kommen Konfliktsituation aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren dennoch Relevanz besitzen.

## **Was kann und muss die Schule bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung tun?**

Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert insbesondere in § 4 des Gesetzes zur Infor-

mation und Kooperation im Kinderschutz (KKG) Handlungsabläufe zum Umgang



mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die für Lehr- und Fachkräften in der Schule verbindlich sind.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/r Jugendlichen sollen sie demnach

- ◆ eine Einschätzung der Gefährdungssituation des betroffenen Kindes oder der/s Jugendlichen vornehmen,
- ◆ die Situation mit dem Kind oder dem/r Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern und,
- ◆ soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/s Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei Bedarf haben Lehr- und Fachkräfte einen Anspruch darauf, eine Kinderschutzzfachkraft ("insoweit erfahrene Fachkraft") zu diesem Verfahren beratend hinzuzuziehen.

Ist dieses Vorgehen erfolglos, so sind Lehr- und Fachkräften nach § 4 Abs.3 KKG befugt, das Jugendamt über die Situation des Kindes bzw. der/s Jugendlichen zu informieren.

Folgende **Handlungsleitlinie** kann Lehrerinnen und Lehrern sowie sozialpädagogischen Fachkräften in Schule bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Kinderschutz Orientierung bieten:

## 1. Erkennen und Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte

Man kann eine Kindeswohlgefährdung nicht direkt beobachten. Es handelt sich vielmehr um ein Konstrukt, welches sich aus vielfältigen Einzelwahrnehmungen ableiten lässt. Dennoch können spezifische Instrumente wie Einschätzungs- und Beobachtungsbögen bei der systematischen Erfassung von relevanten Indikatoren bzw. Hinweisen hilfreich sein, um Anhaltspunkte für eine das Wohl eines Kindes oder eines/r Jugendlichen potenziell gefährdende Situation frühzeitig zu erkennen und sensibel wahrzunehmen. Sie helfen

- ◆ relevante Faktoren einer Kindeswohlgefährdung zu beschreiben,
- ◆ die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen,
- ◆ blinde Flecken zu vermeiden (Dokumentation hinsichtlich zentraler Merkmale) und die sachliche Basis für einzelfallbezogene Einschätzungen zu verbreitern.

Es ist sinnvoll, eine solche Indikatorenliste für Kindeswohlgefährdungen in Kooperation mit dem Jugendamt zu entwickeln. Indikatoren sind dabei Hinweise auf, keine Beweise für eine Gefährdungssituation, d.h. blaue Flecken am Körper des Kindes oder der/s Jugend-

lichen können auf eine Kindesmisshandlung hinweisen, müssen es aber nicht zwangsläufig.

**Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung, die sich auf die Grundversorgung und den Schutz des Kindes bzw. der/s Jugendlichen beziehen:**

- ◆ nicht altersangemessene Ernährungssituation
- ◆ nicht angemessene Schlafmöglichkeit
- ◆ nicht ausreichende Körperpflege
- ◆ nicht witterungsangemessene Kleidung
- ◆ fehlende Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren
- ◆ nicht ausreichend gesicherte Betreuung und Aufsicht
- ◆ fehlende Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge
- ◆ fehlende Anregung/Spielmöglichkeit des Kindes
- ◆ nicht sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen
- ◆ mangelnde emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en
- ◆ fehlende Gewährung altersangemessener Freiräume

**2. Beurteilen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung und Einschätzen des Gefährdungsrisikos mit mehreren Fachkräften**

Auf Grundlage der dokumentierten Wahrnehmungen und Beobachtungen erfolgt eine Einschätzung der Gefährdungssituation des betrof-

fenen Kindes oder der/s Jugendlichen, an der möglichst alle Lehrer/innen, die Fachkräfte des Ganztags, die mit dem betroffenen Kind oder dem/r Jugendlichen Kontakt haben, sowie der/die Schulsozialarbeiter/in beteiligt werden.

Beobachtungsinstrumente und Indikatorenlisten können hierbei als Orientierung dienen, bieten jedoch grundsätzlich keine Rechtssicherheit. Die Verantwortung für das Ergebnis der Einschätzung liegt bei den beurteilenden Lehrer(inne)n und pädagogischen Fachkräften. Im Teamgespräch sollten die Situation des Kindes oder der/s Jugendlichen, die Ressourcen und Grenzen der Eltern und die notwendigen Hilfemöglichkeiten in einer multiprofessionellen Perspektive beurteilt werden. Zur Beurteilung der Gefährdungssituation eines Kindes oder eines/r Jugendlichen ist zu berücksichtigen:

- ◆ **Intensität, Häufigkeit und Dauer der Schädigung**
- ◆ **Problemakzeptanz der Eltern**
- ◆ **Ressourcen der Familie**
- ◆ **Hilfeakzeptanz der Eltern**





**Tip:** Vor dem Teamgespräch festlegen:

- ◆ Gesprächsleitung
- ◆ Zeitrahmen und Ort
- ◆ Ziel des Gesprächs
- ◆ Welche Hilfen sollen angeboten werden?
- ◆ Protokollführung

Während des Gesprächs klären:

- ◆ Wer spricht mit den Eltern?
- ◆ Was passiert, wenn bei Eltern und Kind/Jugendlicher/m nichts passiert?

Seit dem 01.01.2012 haben Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im Ganztags- und sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen einen Anspruch auf Beratung

durch eine **Kinderschutzfachkraft** (insoweit erfahrene Fachkraft). Gegenstand der Beratung ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung. Hierzu gehört:

- ◆ die Beratung zu fachlichen Fragen der Kindeswohlgefährdung und des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens,
- ◆ die Beratung hinsichtlich der Methoden der Risikoeinschätzung, der Gesprächsführung mit den Personensorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie
- ◆ die Beratung zu geeigneten und notwendigen Hilfen.

### 3. Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft

Eine Kinderschutzfachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“) muss in das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen werden. Möglich ist dies beispielsweise dadurch, dass die Kinderschutzfachkraft an einem Teamgespräch zur Situation des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen teilnimmt. Auch telefonische Beratungen vor und nach dem Teamgespräch können sinnvoll sein.

Kinderschutzfachkräfte sind entsprechend fortgebildete und erfahrene pädagogische Fachkräfte. Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 haben alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (§8b SGB VIII), Kinderschutzfachkräfte können hierbei im Jugendamt selbst, aber auch bei freien Trägern der Jugendhilfe, in Beratungsstellen, in Kinderschutzzentren etc. arbeiten und lediglich über das Jugendamt vermittelt werden.

Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt in der Regel in pseudonymisierter Form, d.h. Name und Anschrift des Kindes oder der/s Jugendlichen und der Familie werden nicht benannt.

### 4. Einbeziehung der Eltern, wenn Schutzinteressen dadurch nicht gefährdet sind

**Wichtig: Kindeswohlgefährdende Situationen dürfen nicht tabuisiert werden!**

In den meisten Fällen können Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen nur gemeinsam mit den Eltern abgewendet werden. Fühlen Eltern sich von der Schule kontrolliert, werden sie nicht selten Energien darauf verwenden, der Kontrolle zu entgehen und Unterstützung ablehnen. Deshalb ist es wichtig, dass Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und pädagogische Fachkräfte Eltern in ihrer problematischen Lebenssituation ernst nehmen, bewusst ihre Ressourcen entdecken und diese benennen, auch und gerade wenn sie zunächst kaum sichtbar sind. Andererseits müssen die Lehr- und Fachkräfte aber auch den Mut haben, Kindeswohlgefährdende Situationen klar zu benennen und in den Konflikt mit Eltern zu gehen, wenn diese Hilfen ablehnen und Probleme und Gefahren für ihre Kinder verleugnen oder verharmlosen. Vor jedem Gespräch muss abgewogen werden, ob das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an dem Gespräch teilnehmen soll oder nicht.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Gefährdung des Kin-



**Wichtig:** Auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in das Verfahren einzubeziehen und sollten über die weiteren Handlungsschritte und Entscheidungen informiert und altersangemessen an ihnen beteiligt werden werden.

des oder der/s Jugendlichen nach einem Elterngespräch steigt (z.B. bei Verdacht auf Misshandlung oder sexualisierte Gewalt), kann von der Einbeziehung der Eltern abgesehen werden. In diesen Fällen sollte umgehend das Jugendamt/ASD informiert und im Rahmen einer gemeinsamen Helferkonferenz überlegt werden, wie weiter vorzugehen ist, um das Kind bzw. den/die Jugendliche zu schützen.

**Helferkonferenz:** Die Helferkonferenz ist ein fach- und institutionsübergreifendes Gremium zur Koordinierung von Unterstützungsangeboten in Krisenfällen. Teilnehmende einer Helferkonferenz unter Leitung des Jugendamtes können sein: Klassenlehrer/innen, Fachlehrer/innen, Schüler/innen, Eltern, Schulleitung, Sozialpädagog(inn)en, Schulsozialarbeiter/innen, Beratungslehrer/innen, Schulpsycholog(inn)en, Mitarbeiter/innen aus medizinischen Kontexten, Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen, Vertrauenspersonen des Kindes bzw. des/r Jugendlichen.

## 5. Angebot von Hilfen

In jedem Einzelfall, in dem eine schwierige Situation eines Kindes oder einer/s Jugendlichen deutlich wird, ist zu überprüfen, ob und welche Hilfen Eltern angeboten werden können und müssen. Dies gilt erst recht, wenn der Anschein einer Vernachlässigung oder einer Misshandlung besteht. Zunächst ist zu prüfen, welche Hilfen die Schule leisten kann und welche Hilfen im Sozialraum der Schule und Familie zur Verfügung stehen. Dies kann u.a. der Schulpsychologische Dienst, eine Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle, Angebote der Heilpädagogik und Sprachförderung aber auch eine Schuldnerberatung oder die Unterstützung der Polizei (z.B. bei häuslicher Gewalt) sein. Darüber hinaus sollten die erzieherischen Hilfen des Jugendamtes/ASD als Hilfen für die Familie benannt werden. Vorrangiges Ziel der Hilfen der Jugendämter/ASD ist es, Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken und Unterbringungen von Kindern oder Jugendlichen außerhalb der Familie zu verhindern. Diese ambulanten Hilfen können nur greifen, wenn die Familiensituation frühzeitig bekannt wird.

Lehnen Eltern Hilfen durch und Gespräche mit der Schule ab, ist zu entscheiden, ob dieses akzeptiert werden muss oder ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schule handeln muss. „Handeln müs-

sen“, heißt in diesen Fällen das Jugendamt bzw. die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Situation des Kindes oder der/s Jugendlichen zu informieren.

**ASD:** Der Allgemeine Soziale Dienst oder auch Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) ist eine Abteilung des Jugendamtes eines Kreises oder einer Stadt. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personensorgeberechtigte und Familien. Er bietet Information, Beratung und Vermittlung von Hilfen. Neben Hilfen und Beratung schützt der ASD jedoch auch Kinder und Jugendliche in existenziellen Notlagen oder bei einer akuten Gefährdung.

## **6. Information des Jugendamtes, wenn Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden**

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor oder sind die Eltern nicht willens oder in der Lage Hilfe anzunehmen, ist das Jugendamt/ASD zu informieren. Die Befugnis für Lehrer/innen und Sozialpädagog(inn)en in solchen Fällen die notwendigen Informationen an das Jugendamt zu übermitteln, ist durch § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Eine Information des Jugendamtes sollte möglichst schriftlich erfolgen und folgende Inhalte haben:

- ◆ Name und Anschrift des Kindes bzw. der/s Jugendlichen und der Eltern
- ◆ Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Schule vor? Was wurde konkret von wem wann beobachtet?
- ◆ Welche Hilfen wurden den Eltern angeboten?
- ◆ Wie haben die Eltern auf die Hilfen reagiert?
- ◆ Wie hoch schätzt die Schule das Gefährdungsrisiko ein?

Um als Schule auch weiterhin Zugang zu den betroffenen Kindern oder Jugendlichen sowie deren Familien zu haben, sollten die Beteiligten vorab darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die bestehenden Hilfen zur Sicherstellung des Kindeswohls nicht ausreichen und daher das Jugendamt einbezogen wird. Von der Information der Eltern kann nur dann abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.

## **7. Dokumentation**

Die Schule sollte den gesamten Hilfeprozess dokumentieren. Die Dokumentation kann in der Schülerakte oder zentral in einem Dokumentationsordner abgelegt werden und sollte folgende Informationen enthalten:

- ◆ Datum der Teamgespräche
- ◆ Teilnehmer/innen
- ◆ Konkrete Situationsbe-

schreibung: Wer hat was wann beobachtet?

- ◆ Wurde eine Kinderschutzhelfkraft hinzugezogen? Falls ja: Wer? Wann? Mit welchem Beratungsergebnis?
- ◆ Welche Hilfeangebote wurden den Eltern gemacht und welche Frist wurde ihnen gesetzt?

◆ Wie haben die Eltern auf die Hilfe reagiert?

◆ Wurde das Jugendamt informiert? Wer? Wann?

Hilfreich ist die Erstellung eines entsprechenden Vordrucks.

## Was macht das Jugendamt?

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu der Familie, in der Regel durch einen Hausbesuch. Auch die Mitarbeiter/innen des ASD müssen erneut das Gefährdungspotential des Kindes oder der/s Jugendlichen einschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und beurteilen, ob eine Kindeswohlgefährdende Situation vorliegt, die ein Handeln ohne die Einwilligung der Eltern erfordert, oder ob dies nicht der Fall ist. Der Kinderschutz steht in Gefährdungsfällen vor der

Hilfeplanung und dem Erziehungsrecht der Eltern. Eltern sind bei der Gestaltung des Schutzplans möglichst mit einzubeziehen. Lehnen Eltern notwendige Hilfen ab oder sind nicht bereit, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, müssen Kinder oder Jugendliche, wenn sie sich in Gefahrensituationen befinden, durch das Jugendamt in Obhut genommen und das Familiengericht eingeschaltet werden. Die Entscheidungen des Familiengerichtes sind sowohl für das Jugendamt als auch für das Helfernetz um eine Familie bindend.



**Hilfeplan und Hilfeplanung:**

Hilfen zur Erziehung können nur installiert werden, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag bei dem für sie zuständigen Jugendamt stellen. Bevor die Hilfemaßnahme beginnt, wird zunächst im Gespräch mit einer Fachkraft des Jugendamtes und den Eltern und Kindern/Jugendlichen darüber beraten, wie diese Hilfe aussehen kann. Eltern und Kinder/Jugendliche haben das Recht, ihre Vorstellungen und Wünsche mit einzubringen. Ziel ist es, individuelle passgenaue ambulante und stationäre Hilfen in der Familie ein-

zusetzen. In einem „Hilfeplan“ wird dann zwischen dem/der Jugendlichen, den Eltern, dem Jugendamt und Vertreter(inne)n der Institution, welche die konkrete Hilfemaßnahme durchführt, festgelegt, was mit welchem Ziel zu tun ist, wie lange die Maßnahme dauert und wer daran beteiligt wird. Dieser „Hilfeplan“ wird im Laufe der folgenden Monate regelmäßig gemeinsam mit den Beteiligten überprüft und fortgeschrieben. An der Hilfeplanung können auch Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen und weitere, mit der Familie arbeitende Fachkräfte beteiligt werden.

**Inobhutnahme:** Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist eine zeitlich befristete, sozialpädagogische Interventionsmaßnahme des Jugendamtes in einer aktuellen Krisensituation. Im Rahmen einer Inobhutnahme werden Kinder/Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern von den Eltern getrennt. Die Inobhutnahme zielt darauf ab, möglichst zeitnah in eine dauerhafte Lösung für das Kind bzw. den/die Jugendliche und die Eltern umgewandelt zu werden. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts sind hierzu die erforderlichen bedarfs-, ziel-

und zeitgerechten Hilfen anzubieten. Sie dient primär der Gefahrenabwehr und ist nur dann erforderlich, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder nicht willens sind, eine akute oder drohende Gefahr selbst, mit Unterstützung Dritter oder mittels Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Kinder und Jugendliche können auch selbst beim Jugendamt um Inobhutnahme bitten, wenn die Situation für sie zu Hause unerträglich geworden ist.

## Kooperation von Schule und Jugendamt

Eine Kooperation zwischen Schule und Jugendamt ist im Bereich des Kinderschutzes unerlässlich.

Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen im Ganztage sind Fachkräfte, die sowohl zur Einschätzung des Risikos für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n als auch bei der Hilfeplanung von Seiten des Jugendamtes mit hinzugezogen werden können.

Zudem sind Schulen in § 3 KKG „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“ konkret als Partner in einem verbindlichen und verlässlichen Netzwerk benannt. Das Ziel der Netzwerkarbeit ist es, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aller zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufzubauen und weiterzuentwickeln, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Koordination und Pflege der Kooperation im Netzwerk liegen in der Verantwortung des örtlichen Jugendamtes.

Voraussetzungen für gelingende Kooperationen – nicht nur – von Schule und Jugendamt im Kinderschutz sind:

- ♦ das gemeinsame Ziel aller Beteiligten, Kinder und Jugendliche zu schützen,
- ♦ Wertschätzung und Anerkennung der jeweiligen Professionen (u.a. Lehrer/innen - Sozialarbeiter/innen – Erzieher/innen etc.),
- ♦ Transparenz von Arbeitsinhalten, Möglichkeiten und Grenzen in Schule und Jugendamt,
- ♦ Gemeinsamkeiten betonen und Unterschiede respektieren, Schulleitung initiiert die Maßnahmen zum Kinderschutz in der Schule (Top-Down-Prozess),
- ♦ Verbindliche Reaktionsketten innerhalb der Schule und verbindliche einzelfallübergreifende Handlungsabsprachen mit dem Jugendamt,
- ♦ Verantwortung wird nicht an die jeweils andere Institution delegiert, sondern von allen Beteiligten gemeinsam getragen,
- ♦ Benennung von konkreten Ansprechpersonen sowohl in der Schule als auch im Jugendamt,
- ♦ Fallunabhängige Kooperationstreffen in regelmäßigen Abständen,
- ♦ Offenheit, Kompromissfähigkeit und Akzeptanz.



## Gesetzliche Grundlagen

### § 42 Abs. 6 SchulG NRW

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

### § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so

hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungsein-

- schätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtig-

ten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

### **§ 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige

der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

### **§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den

- §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**(2)** Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

**(3)** Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und

halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **§ 27 Abs. 1 SGB VIII**

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

